

Beratungsunterlage 084/2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 02.10.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 05.09.2024

von Mockler, Alexandra

Aktenzeichen: 20 - Mo

TOP: 1

Verpflichtung und Vereidigung des neu gewählten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Am 14. Juli 2024 wurde Herr Simon Michler zum neuen Bürgermeister der Stadt Möckmühl gewählt. Sein Amtseintritt ist am 1. Oktober 2024.

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats. Die Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters hat in einer öffentlichen Sitzung zu geschehen, diese soll möglichst rasch nach dem Amtsantritt des Bürgermeisters abgehalten werden. Die Vereidigung hat lediglich formelle Bedeutung, die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, ob der Bürgermeister bereits den Eid geleistet hat.

In der Sitzung des Gemeinderats am 17. September 2024 wurde bestimmt, dass Herr Stadtrat Kraft die Verpflichtung und Vereidigung vornimmt.

Die Verpflichtungsformel, die zu leisten ist, ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und lautet wie folgt:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Neben der Verpflichtung ist der Bürgermeister gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung auch zu vereidigen. Dieser Eid entspricht dem von allen Beamten - damit auch von den Wahlbeamten auf Zeit - zu leistende Diensteid. Die Vereidigungsformel lautet gemäß § 47 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg wie folgt:

*Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.
(Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden).*

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Verpflichtung und Vereidigung zur Kenntnis.

